

An die Mitglieder  
der Landschaftsversammlung

Köln, 23.04.2024  
Herr Plate  
LVR-Stabsstelle 00.200

## Landschaftsversammlung

Freitag, 26.04.2024, 10:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

### 3. Aktualisierte Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

#### Beratungsgrundlage

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.  | Anerkennung der Tagesordnung   |  |
| 2.  | Verpflichtung neuer Mitglieder   |  |
| 3.  | Umbesetzung in den Ausschüssen   |  |
| 3.1 | Umbesetzung in den Ausschüssen   | <b>Antrag 15/183 FDP</b><br>B                      |
| 3.2 | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>Antrag 15/176 SPD</b><br>B                      |
| 3.3 | <b>NEU:</b> Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>Antrag 15/184 Die Linke.</b> B liegt bei        |
| 4.  | Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH - | <b>15/2299 B</b>                                   |
| 5.  | Satzungen  |  |
| 5.1 | Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR  | <b>15/2153 B</b>                                   |
| 5.2 | Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken  | <b>15/2225/1 B</b>                                 |
| 6.  | Antrag zur Trierer Erklärung   | <b>Antrag 15/182 GRÜNE, CDU, SPD, Die Linke.</b> B |
| 7.  | Fragen und Anfragen  |  |

8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Verpflichtung neuer Mitglieder**

**TOP 3      Umbesetzung in den Ausschüssen**

## Antrag Nr. 15/183

öffentlich

**Datum:** 15.04.2024  
**Antragsteller:** FDP

**Landschaftsversammlung 26.04.2024 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in den Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

**1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Stellv. Mitglied: Bombis, Ralph\* (zuvor: Wirtz, Robert\*)

**2. Krankenhausausschuss 2**

Mitglied: Bombis, Ralph\* (zuvor: Wirtz, Robert\*)

**3. Rechnungsprüfungsausschuss**

Stellv. Mitglied: Feiter, Stefan\* (zuvor: Wirtz, Robert\*)

**4. Schulausschuss**

Stellv. Mitglied: Clemens, Miriam\* (zuvor: Bombis, Ralph\*)

\* sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin

Begründung:

Umbesetzungen in Ausschüssen

Hans-Otto Runkler

## Antrag Nr. 15/176

öffentlich

**Datum:** 18.04.2024  
**Antragsteller:** SPD

**Landschaftsversammlung 26.04.2024 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. ordentliches Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss:

alt: Ursula Mahler (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

neu: Ursula Mahler (sachkundige Bürgerin)

2. ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 2:

alt: Ursula Mahler

neu: Dr. Sven Lichtmann

3. ordentliches Mitglied im Umweltausschuss:

alt: Ursula Mahler

neu: Iris Heinisch

4. ordentliches Mitglied im Sozialausschuss:

alt: Susanne Zander

neu: Dorothee Daun (sachkundige Bürgerin)

5. stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss:

alt: Ursula Mahler (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

neu: Ursula Mahler (sachkundige Bürgerin)

6. stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss:

alt: Ursula Mahler

neu: Dr. Sven Lichtmann

7. stellvertretendes Mitglied im Landschaftsausschuss:

alt: Ursula Mahler

neu: Helmut Brodrick

Begründung:

erfolgt mündlich

Thomas Böll





Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag Nr. 15/184

öffentlich

**Datum:** 23.04.2024  
**Antragsteller:** Die Linke.

**Landschaftsversammlung 26.04.2024 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Landschaftsversammlung, den folgenden Um- und Neubesetzungen zuzustimmen:

1. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Stellvertretendes Mitglied)  
Besetzung (alt): Barbara Wagner (Sachkundige Bürgerin)  
Besetzung (neu): Klaus Reuschel-Schwitalla (Sachkundiger Bürger)
2. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (beratende Stimme)  
Besetzung (neu): Barbara Wagner (Sachkundige Bürgerin)
3. Landesjugendhilfeausschuss (Stellvertretendes Mitglied)  
Besetzung (alt): Andreas Danne (Sachkundiger Bürger)  
Besetzung (neu): Alban Werner (Sachkundiger Bürger)
4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Stellvertretendes Mitglied)  
Besetzung (alt): Andreas Danne (Sachkundiger Bürger)  
Besetzung (neu): Ulrike Detjen (Mitglied der Landschaftsversammlung)
5. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Stellvertretendes Mitglied)  
Besetzung (alt): Jürgen Simeth (Sachkundiger Bürger)  
Besetzung (neu): Tomás Santillán (Sachkundiger Bürger)
6. Rechnungsprüfungsausschuss (Mitglied)  
Besetzung (alt): Jürgen Simeth (Sachkundiger Bürger)  
Besetzung (neu): Wilfried Kossen (Sachkundiger Bürger)

7. Rechnungsprüfungsausschuss (Stellvertretendes Mitglied)  
Besetzung (alt): Tomás Santillán (Sachkundiger Bürger)  
Besetzung (neu): Jürgen Simeth (Sachkundiger Bürger)

Begründung:

Erfolgt gegebenenfalls mündlich

Wilfried Kossen  
Geschäftsführer  
Fraktion DIE LINKE

## Vorlage Nr. 15/2299

öffentlich

**Datum:** 28.03.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Peters

**Landschaftsversammlung 26.04.2024 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Wahl der Landesrätin\*des Landesrates des LVR-Dezernates 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH -**

### Beschlussvorschlag:

Frau\*Herr....wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Landesrätin\*zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr\*Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung**

siehe Begründung

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2299:**

Wahl der Landesrätin\*des Landesrates des LVR-Dezernates 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH -

### I.

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 23.08.2023 hat die Verwaltung die Stelle der Landesrätin\*des Landesrates des LVR-Dezernates 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH – in folgenden Medien und zusätzlich in den relevanten digitalen Portalen zwischen dem 29.08.2023 und 01.11.2023 öffentlich ausgeschrieben:

Print-Ausgabe:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Rheinische Post
- Bonner Generalanzeiger
- Aachener Zeitung
- Kölner-Stadtanzeiger

Digitale Portale:

- Stellenportal LVR
- Arbeitsagentur.de
- Internetseite
- Stellenmarkt.nrw.de
- Bund.de
- StepStone.de
- Ingenieur.de
- Jobware.de
- Indeed.de
- Maschinenbau-Stellen.de
- Technik-Stellen.de

Bewerbungsschluss war der 01.11.2023.

### II.

Aufgrund der Ausschreibung sind insgesamt 24 Bewerbungen (nur externe) eingegangen.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber\*innen sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger\*innen des Ausschusses für Personal und allgemeinen Verwaltung mit E-Mail vom 08.12.2023 zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

### III.

Der Landschaftsausschuss gibt in dieser Personalsache (dortige Vorlage Nr. 15/2298) am 23.04.2024 einen empfehlenden Beschluss ab. Über das Ergebnis des Landschaftsausschusses wird informiert.

In Vertretung

L i m b a c h

**TOP 5**

**Satzungen**

## Vorlage Nr. 15/2153

öffentlich

**Datum:** 08.01.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schulzen

<b>Sozialausschuss</b>	<b>23.01.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>31.01.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>15.02.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.02.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>20.02.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>26.04.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2153 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja



## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen  
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen  
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.

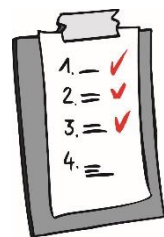


Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr  
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

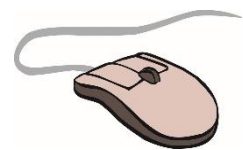
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

### **I. Einleitung**

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

### **II. Änderungsvorschläge**

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

### **III. Redaktionelle Änderungen**

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2153:**

*Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung der Landschaftsversammlung am 26.04.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage Nr. 15/2154 zum Beschluss für den Landschaftsausschuss am 20.02.2024 vorgesehen.*

### **I. Einleitung**

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

### **II. Änderungsvorschläge**

#### **1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote**

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug

in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

#### 1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender

- a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
- b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
- c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

#### 2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

#### 3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter

der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

## **2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe**

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

## **3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit**

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

#### **4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren**

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bislang wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

#### **5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung**

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

### **III. Redaktionelle Anpassungen**

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



**Synopse  
zur Änderung der Satzung  
zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Geltende Satzung	Satzung neu (Änderungen/Ergänzungen in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), <b>zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431)</b>, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am <b>26. April 2024</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum muss geändert werden, weil es sich um eine Neufassung der Satzung handelt.</p>
<p><b>Präambel</b> Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</p>	<p><b>Präambel</b> <b>Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe.</b> <b>Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</b></p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>

<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.</p> <p>Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	
<p><b>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin</b> Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	<p><b>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin</b> Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	Bleibt gleich
<p><b>§ 2 Antragsgegenstand</b> (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 2 Antragsgegenstand</b> (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei <b>grundsätzlich</b> mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. <b>Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.</b></p>	<p>§ 2 teilweise ergänzt</p> <p>(1) ergänzt bzgl. Quotenregelung</p>

<p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</p>	<p>Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung <b>und zur Abweichung von der vorgenannten Quote</b>, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. <b>Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Näheres ist in den Förderrichtlinien nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.</b></p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde</p>	<p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) in Bezug auf die Anwendung der Regelungen auf die Nutzungseinheiten ergänzt</p> <p>(4) bleibt gleich</p>
--	---	--

	Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.	
<p><b>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</b></p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.</p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden:  max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €,  ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €,  ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p><b>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</b></p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung. <b>Sollte der derzeitige Etat überschritten werden, bedarf es einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die Förderung.</b></p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal <b>20 %</b> der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal <b>400.000 €</b> je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p><b>Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</b></p> <p><b>a) bei einem Anteil von &gt;30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,</b></p>	<p>§ 3 teilweise ergänzt</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) in Bezug auf das Verfahren ergänzt</p> <p>(3) Beträge aktualisiert</p> <p>(3) Staffelung bei der Förderhöhe ergänzt</p>

<p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p> <p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>b) bei einem Anteil von &gt;20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von &gt;10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>
---	---	--

	<p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(4) bleibt gleich</p> <p>(5) bleibt gleich</p>
<p><b>§ 4 Verfahren</b></p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p><b>§ 4 Verfahren</b></p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Bleibt gleich</p>

(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	
<b>§ 5 Verwendungsnachweis</b> (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.  (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	<b>§ 5 Verwendungsnachweis</b> (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.  (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	Bleibt gleich
<b>§ 6 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.	<b>§ 6 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom <b>30. September 2020</b> wird gleichzeitig aufgehoben.	Datum angepasst

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1

öffentlich

**Datum:** 15.03.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 81  
**Bearbeitung:** Herr Brehmer

<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>18.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>19.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>20.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>21.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>22.03.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.04.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>26.04.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

#### Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28.08.2009 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten



## Zusammenfassung

Infolge eines Büroversehens ist in der Ursprungsvorlage Nr. 15/2225 der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* anstatt *LVR-Universitätsklinik Essen* verwendet worden. In dieser Ergänzungsvorlage wird in der Begründung, im Satzungstext sowie in der Synopse der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* durch den Begriff **LVR-Universitätsklinik Essen** ersetzt.

Mehrere Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken vom 28.08.2009 müssen aktualisiert werden. Dies umfasst folgende Änderungen:

1. Umbenennung des LVR-Klinikum Essen in LVR-Universitätsklinik Essen
2. Neufassung der Regelungen zum Maßregelvollzug aufgrund des zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen NRW (StrUG NRW)
3. Ermächtigung zum Erlass von klinikbezogenen Gemeinnützigkeitssatzungen
4. Anpassung der Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Klinikvorstände zur Änderung der Rahmenbedingungen für die Anstellung der Mitglieder der Klinikvorstände
5. Erweiterung der Delegationsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
6. Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Darüber hinaus sind die Verweisungen auf verschiedene Bezugsnormen an die aktuellen Bezeichnungen angepasst worden.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1:**

Infolge eines Büroversehens ist in der Ursprungsvorlage Nr. 15/2225 der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* anstatt *LVR-Universitätsklinik Essen* verwendet worden. In dieser Ergänzungsvorlage wird in der Begründung, im Satzungstext sowie in der Synopse der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* durch den Begriff **LVR-Universitätsklinik Essen** ersetzt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2225:**

### **I. Einleitung**

Die aktuelle Fassung der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beruht auf dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.08.2009 (Vorlage Nr. 12/4530).

An mehreren Stellen verweist die Satzung auf Gesetze, die mittlerweile durch Nachfolgeregelungen ersetzt worden sind. Aus Klarstellungsgründen werden diese Bezugsnormen aktualisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus besteht bei einzelnen Regelungen das Erfordernis, diese inhaltlich weiterzuentwickeln.

Die Änderungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieser Vorlage.

### **II. Begründung zu den wesentlichen Änderungen**

#### **1. Umbenennung des „LVR-Klinikum Essen“ in „LVR-Universitätsklinik Essen“ (§ 1 Abs. 2 Betriebssatzung n.F.)**

Der zwischen der Universität Duisburg-Essen und dem Universitätsklinikum Essen einerseits und dem Landschaftsverband Rheinland andererseits abgeschlossene Kooperationsvertrag über die Nutzung der Rheinischen Kliniken Essen als klinische Ausbildungs- und Forschungsstätte vom 23.03.2007 (Vorlage Nr. 12/2156) gestattet der Klinik das Recht, die Bezeichnung Universitätsklinik zu führen.

In § 1 Absatz 4 des Vertrages ist geregelt, dass die vorgenannten Kliniken das Recht haben, die Bezeichnung Universitätsklinik zu führen.

Umgesetzt wurde dies insofern, als dass die Rheinischen Kliniken zunächst in Rheinische Landes- und Hochschulkliniken und danach in LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen umbenannt wurde.

Die aktuelle Bezeichnung soll nun durch die Bezeichnung *LVR-Universitätsklinik Essen* ersetzt werden.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Der aktuelle Name „LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen“ reicht nicht aus, um nach außen deutlich zu machen, dass die Klinik innerhalb der ihr zugewiesenen Versorgungsbereiche mit einer Universitätsklinik gleichsteht und neben der medizinischen Behandlung umfassende Aufgaben im Bereich von Forschung und Lehre wahrnimmt.
- Qualifiziertes Personal kann nur dann gewonnen werden, wenn der zukünftige Arbeitgeber sich durch besondere Kriterien positiv von Mitbewerbenden abhebt, insbesondere durch den universitären Status.
- Qualifizierte ärztliche Leitungen mit nationaler und internationaler Sichtbarkeit, die universitärem Anspruch gerecht werden (Versorgung, Wissenschaft, Lehre), können absehbar nur gewonnen werden, wenn deutlich wird, dass sie eine Universitätsklinik leiten.
- Auch für die Weiterentwicklung der Akademisierung in der Pflege im LVR-Klinikum Essen, die sich bereits sehr gut etabliert hat, und die hiermit einhergehende Verknüpfung mit der neuen Pflegeprofessur an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, würde durch die Umbenennung ein deutlicher, sichtbarer Wettbewerbsvorteil im stark umkämpften Markt der Pflegekräfte entstehen.

## **2. Neufassung der Regelungen zum Maßregelvollzug (§ 3 Betriebssatzung n.F.)**

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist das Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG NRW) durch das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen NRW (StrUG NRW) ersetzt worden (Vorlage Nr. 15/289). Soweit in der Betriebssatzung ausdrücklich auf das MRVG verwiesen wird, sind die Verweisungen nun aktualisiert worden.

Im Zuge der Aktualisierung erfolgt eine sprachliche Neufassung des bisherigen § 3. In der bisherigen Fassung wurde die entsprechende Bestimmung des MRVG NRW zur Zuständigkeit des/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland wortwörtlich übernommen. Mit der Neufassung werden die Formulierungen nun stärker an den konkreten Aufgaben der Kliniken ausgerichtet. Die Trennung von kommunalen Aufgaben und staatlichem Auftrag wird durch die Ergänzungen hervorgehoben.

Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden. Wie bisher wird durch den § 3 klargestellt, dass die Kliniken die Aufgabe haben, die der/dem Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zugewiesenen Personen aufzunehmen und zu behandeln. Hierbei haben die Bestimmungen des StrUG NRW gegenüber den Regelungen dieser Betriebssatzung Vorrang.

### **3. Ermächtigung zum Erlass von Gemeinnützigkeitssatzungen (§ 5 Betriebssatzung n.F.)**

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Anwendungserlass zu § 59 der Abgabenordnung (AO) die formellen Anforderungen konkretisiert, die eingehalten sein müssen, damit im Zusammenhang mit einer Gemeinnützigkeit eine Steuervergünstigung gewährt werden kann. Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts über mehrere Betriebe gewerblicher Art verfügt, ist nach dem Anwendungserlass für jeden dieser Betriebe eine eigene Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen. Da jede LVR-Klinik als ein eigener Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Körperschaftssteuergesetz einzustufen ist, reicht nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Sammelsatzung nicht aus. Mit der Öffnungsklausel wird die Voraussetzung geschaffen, dass in Bezug auf die Regelung zur Gemeinnützigkeit für jede Klinik die entsprechende separate Einzelsatzung erlassen werden kann.

### **4. Anpassung der Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Klinikvorstände (§ 6 Betriebssatzung n.F.)**

Mit dem Beschluss vom 19.01.2024 (Vorlage Nr. 15/2115) hat der Gesundheitsausschuss einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Anstellung der Mitglieder der Klinikvorstände zugestimmt. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Regelungen in § 6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken angepasst werden.

Im Einzelnen sind damit folgende Änderungen verbunden:

- Eine Befristung erfolgt zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung. Die Befristungsdauer beträgt vier Jahr. Im Fall der Wiederbestellung erfolgt diese zukünftig unbefristet. Die Entscheidung über die Bestellung wie auch über die Wiederbestellung wird wie bisher durch den Gesundheitsausschuss auf der Grundlage des Personalvorschlages des zuständigen Krankenhausausschusses getroffen.
- Eine Ausnahme ist für die Position der Ärztlichen Direktion vorgesehen, soweit parallel eine Anstellung als Abteilungsärzt\*in besteht. In diesen Fällen wird die Position der Ärztlichen Direktion nur im Nebenamt wahrgenommen, sodass die Wiederbestellung weiterhin zu befristen ist. Wird die Aufgabe der Ärztlichen Direktion dagegen im Hauptamt wahrgenommen, liegt kein Ausnahmefall vor. In diesem Fall erfolgt nur bei erstmaliger Bestellung eine Befristung.
- Bisher ist zwingend vorgesehen, dass die Ärztliche Direktion aus dem Kreis der Abteilungsärzt\*innen zu bestellen ist. Zukünftig soll aber die Möglichkeit bestehen, dass die Aufgabe der Ärztlichen Direktion statt im Nebenamt auch im Hauptamt wahrgenommen werden kann. Eine Verknüpfung mit einer ärztlichen Tätigkeit soll somit nicht mehr zwingend sei
- Soweit bisher in § 6 Absatz 2 der Betriebssatzung festgelegt ist, dass die Ärztliche Direktion des LVR-Klinikum Düsseldorf bzw. des LVR-Universitätsklinikum Essen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, beruhte dies auf den entsprechenden Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen mit den beiden Universitäten. In den aktuellen Kooperationsverträgen ist diese Verknüpfung nicht mehr enthalten. Es besteht

somit kein Bedürfnis mehr für eine entsprechende Regelung in der Betriebsatzung.

## **5. Personalangelegenheiten – Erweiterung der Delegationsbefugnisse (§ 10 Betriebsatzung n.F.)**

§ 10 der Betriebsatzung regelt, wer für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen unterschriftsberechtigt ist. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernissen. Sie sind nach § 126 BGB nur erfüllt, wenn die Erklärung eigenhändig unterschrieben wird. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Maßnahme nichtig.

Die Schriftform ist z.B. für folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Aufhebungsvertrag (§ 623 BGB)
- Befristungen eines Arbeitsvertrages (§ 14 Absatz 4 TzBfG)
- Arbeitszeugnis (§ 630 S. 3 BGB) bzw. Ausbildungszeugnis.

Bisher sieht § 10 der Betriebsatzung vor, dass das jeweilige Vorstandsmitglied für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem ihrem\*seinem Vorstandsbereich zugeordneten Personal zuständig und unterschriftsberechtigt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nun die Bestimmung aufgenommen, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen. Gerade in Eilfällen (z.B. außerordentliche Kündigungen) besteht im Fall der ungeplanten Abwesenheit des Vorstandsmitglieds ein betriebliches Bedürfnis, durch die Delegationsmöglichkeit den zeichnungsberechtigten Personenkreis zu erweitern und die Handlungsfähigkeit der Klinik sicherzustellen.

## **6. Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG (§ 10 Absatz 6 Betriebsatzung n.F.)**

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers. Soweit daher innerhalb des LVR eine zentrale Beschwerdestelle für Beschwerden nach dem AGG geschaffen wird, wird mit dem neuen Absatz 6 die Zuständigkeit dieser Stelle für die Mitarbeiter\*innen der Kliniken begründet.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

**Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken vom 28.8.2009**

**Anlage 2: Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken**

**Satzung zur Änderung vom 26. April 2024  
der Betriebssatzung der LVR-Kliniken  
vom 28. August 2009**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

**§ 1**

In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „LVR-Klinikum Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen“ durch „LVR-Universitätsklinik Essen“ ersetzt.

**§ 2**

In § 2 Abs. 2 wird die Nr. 4 gestrichen.

**§ 3**

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LVR-Kliniken nehmen die Aufgaben der Maßregeln der Besserung und Sicherung und sonstiger strafgerichtlich angeordneter Unterbringungen und Behandlungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) wahr, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig ist, findet der Vollzug der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW in den forensischen Abteilungen und forensischen Stationen der LVR-Kliniken statt.

(2) Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW ist die Behandlung, Sicherung und die Nachsorge (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 StrUG NRW) der zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Bereiche der LVR-Kliniken führen die Bezeichnung Maßregelvollzug bzw. forensische Psychiatrie.

(3) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem StrUG NRW keine Abweichungen ergeben.“

## **§ 4**

§ 5 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

## **§ 5**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:

- die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor<sup>1</sup>
- die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor<sup>2</sup>
- die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor<sup>3</sup>

Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitsausschusses bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt nicht für die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion, soweit sie/er zugleich eine Abteilung leitet. In diesem Fall ist die Wiederbestellung für vier Jahre zu befristen.“

## **§ 6**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztliche Direktion sollte grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte berufen werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies durch betriebliche Erfordernisse angezeigt ist.“

## **§ 7**

§ 10 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende zu übertragen.“

---

<sup>1</sup> im Folgenden als Ärztliche Direktion bezeichnet

<sup>2</sup> im Folgenden als Pflegedirektion bezeichnet

<sup>3</sup> im Folgenden als Kaufmännische Direktion bezeichnet



## **§ 8**

§ 10 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“

## **§ 9**

In § 16 Abs. 3 Nr. 3 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

## **§ 10**

In § 17 Abs. 3 Nr. 7 wird „§ 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW“ durch „§ 51 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

## **§ 11**

In § 17 Abs. 3 Nr. 13 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

## **§ 12**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2225/1

### Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken

<b>-Betriebssatzung- vom 28. August 2009</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>Aufgrund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28. August 2009 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die LVR Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 796) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:</p>

<p align="center"><b>-Betriebssatzung-</b> vom 28. August 2009</p>	<p align="center"><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 1 Rechtsnatur und Name</b></p> <p>(2) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt seine Krankenhäuser unter den Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LVR-Klinik Bedburg-Hau</li> <li>- LVR-Klinik Bonn</li> <li>- LVR-Klinik Düren</li> <li>- LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</li> <li>- LVR-Klinikum Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen</li> <li>- LVR-Klinik Köln</li> <li>- LVR-Klinik Langenfeld</li> <li>- LVR-Klinik Mönchengladbach</li> <li>- LVR-Klinik Viersen</li> <li>- LVR-Klinik für Orthopädie Viersen</li> </ul>	<p>(2) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt seine Krankenhäuser unter den Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LVR-Klinik Bedburg-Hau</li> <li>- LVR-Klinik Bonn</li> <li>- LVR-Klinik Düren</li> <li>- LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</li> <li>- <b>LVR-Universitätsklinik Essen</b></li> <li>- LVR-Klinik Köln</li> <li>- LVR-Klinik Langenfeld</li> <li>- LVR-Klinik Mönchengladbach</li> <li>- LVR-Klinik Viersen</li> <li>- LVR-Klinik für Orthopädie Viersen</li> </ul>

<p align="center"><b>-Betriebssatzung-</b> vom 28. August 2009</p>	<p align="center"><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(2) Die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden</li> <li>2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben</li> <li>3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen</li> <li>4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige strafgerichtlich angeordnete Unterbringungen und Behandlungen nach Maßgabe des § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW zu vollziehen.</li> </ol>	<p>(2) Die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden</li> <li>2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben</li> <li>3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.</li> </ol>
<p><b>§ 3 Maßregelvollzug</b></p>	<p><b>§ 3 Maßregelvollzug</b></p>
<p>(1) Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig</p>	<p><b>(1) Die LVR-Kliniken nehmen die Aufgaben der Maßregeln der Besserung und Sicherung und sonstiger strafgerichtlich angeordneter Unterbringungen und Behandlungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) wahr, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig ist, findet der Vollzug der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW in den forensischen Abteilungen und forensischen Stationen der LVR-Kliniken statt.</b></p>

-Betriebssatzung- vom 28. August 2009	Änderungsvorschlag
	<b>(2) Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW ist die Behandlung, Sicherung und die Nachsorge (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 StrUG NRW) der zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Bereiche der LVR-Kliniken führen die Bezeichnung Maßregelvollzug bzw. forensische Psychiatrie.</b>
(2) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem Maßregelvollzugsgesetz keine Abweichungen ergeben.	<b>(3) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem StrUG NRW keine Abweichungen ergeben.</b>
<b>§ 5 Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 5 Gemeinnützigkeit</b>
	<b>(6) Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).</b>
<b>§ 6 Klinikvorstand</b>	<b>§ 6 Klinikvorstand</b>
<p>(1) Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor<sup>1</sup></li> <li>- die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor<sup>2</sup></li> <li>- die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor<sup>3</sup></li> </ul>	<p>(1) Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor<sup>1</sup></li> <li>- die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor<sup>2</sup></li> <li>- die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor<sup>3</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> im Folgenden als Ärztliche Direktion bezeichnet

<sup>2</sup> im Folgenden als Pflegedirektion bezeichnet

<sup>3</sup> im Folgenden als Kaufmännische Direktion bezeichnet

<p align="center"><b>-Betriebssatzung-</b> vom 28. August 2009</p>	<p align="center"><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p>Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitssausschusses auf die Dauer von vier Jahren bestellt.</p>	<p>Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitssausschusses bestellt. <b>Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt nicht für die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion, soweit sie/er zugleich eine Abteilung leitet. In diesem Fall ist die Wiederbestellung auf vier Jahre zu befristen.</b></p>
<p>(2) Die Ärztliche Direktion ist aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte zu berufen. In dem LVR-Klinikum Düsseldorf und dem LVR-Klinikum Essen muss sie/er zusätzlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.</p>	<p><b>(2) Die Ärztliche Direktion sollte grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte berufen werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies durch betriebliche Erfordernisse angezeigt ist..</b></p>
<p><b>§ 10 Personalangelegenheiten</b></p>	<p><b>§ 10 Personalangelegenheiten</b></p>
<p>(3) Für die Einstellung, Kündigung und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten in den LVR-Kliniken mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Vorstandmitglied für seinen Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p>	<p>(3) Für die Einstellung, Kündigung und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten in den LVR-Kliniken mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Vorstandmitglied für seinen Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. <b>Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende zu übertragen.</b></p>
	<p><b>(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.</b></p>

<p align="center"><b>-Betriebssatzung-</b> vom 28. August 2009</p>	<p align="center"><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 16 Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses</b></p>	<p><b>§ 16 Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses</b></p>
<p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</li> <li>2. klinikverbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</li> <li>3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</li> </ol>	<p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der <b>Direktorin/des Direktors</b> einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</li> <li>2. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</li> <li>3. Vergabe von <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</li> </ol>
<p><b>§ 17 Zuständigkeit des Krankenhausausschusses</b></p>	<p><b>§ 17 Zuständigkeit des Krankenhausausschusses</b></p>
<p>(3) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW</p> <p>...</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p>	<p>(3) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach <b>§ 51 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>...</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p>



## Antrag Nr. 15/182

öffentlich

**Datum:** 09.04.2024  
**Antragsteller:** GRÜNE, CDU, SPD, Die Linke.

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.04.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>26.04.2024</b>	<b>Beschluss</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag zur Trierer Erklärung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Landschaftsversammlung sieht sich in besonderer Verantwortung für die Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihres Glaubens des besonderen Schutzes der Gesellschaft bedürfen und oft in Einrichtungen des Landschaftsverbandes leben sowie finanzielle Leistungen vom Landschaftsverband erhalten.

Vor diesem Hintergrund werden wir uns allen politischen Bestrebungen entgegenstellen, die gegen die Menschenwürde gerichtet sind.

Wir werden weiterhin mit unseren Möglichkeiten für die Demokratiebildung im Rahmen der politischen Bildung und der Forschung zur Geschichte, insbesondere auch zur Geschichte des menschenverachtenden Nationalsozialismus eintreten.

Von den Demokratinnen und Demokraten ist generell zu erwarten, politische Auseinandersetzungen auf den Austausch von Argumenten und die Anerkennung demokratischer Entscheidungsprozesse zu begrenzen. Einschüchterungen, Hassrede und Gewalt sind Straftatbestände und nicht zu akzeptieren. Das ist die Grundlage freiheitlicher Demokratien.

Aus diesem Grunde tritt die Landschaftsversammlung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages vom 18. Januar 2024 bei, der sich bereits viele Räte und Kreistage aus der kommunalen Familie angeschlossen haben.

### **Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages**

"Das jüngst bekannt gewordene Treffen von AfD-Funktionären mit Mitgliedern der Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen



aus Deutschland hat uns alle schockiert. Wir nehmen es nicht hin, dass rechtsextreme Kräfte eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.

In unseren Städten leben Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen – als Nachbarinnen und Nachbarn, als Kolleginnen und Kollegen, als Freundinnen und Freunde, als Familie. Das ist die Lebensrealität in unseren Stadtgesellschaften. Das macht unsere Städte aus. Unsere Städte gehören allen Menschen, die hier leben. Wir akzeptieren nicht, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Familien, dass sogar Kinder in unseren Städten Angst davor haben müssen, von hier vertrieben zu werden.

Unterschiedliche Meinungen, unterschiedliche Bewertungen politischer Themen, auch unterschiedliche Positionen zur Migrations- und Asylpolitik sind Teil unserer Demokratie. Demokratie braucht Auseinandersetzung, Demokratinnen und Demokraten müssen auch Streit aushalten und Widerspruch akzeptieren. Was wir nicht akzeptieren, ist, wenn der Kern unserer Verfassung und die Basis unseres Zusammenlebens angegriffen wird: die Würde des Menschen.

Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat müssen immer wieder neu verteidigt werden. Eine wehrhafte Demokratie lebt von einer aktiven und wachen Zivilgesellschaft vor Ort. Das haben Zehntausende Menschen in den vergangenen Tagen in unseren Städten deutlich gemacht. Die Menschen, die aktuell gemeinsam auf die Straßen gehen, um Farbe zu bekennen für Demokratie und Menschenwürde, senden ein klares Signal der Solidarität – und gegen die Spaltung unserer Stadtgesellschaften."

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Frank Boss  
Fraktionsgeschäftsführer

Thomas Böll  
Fraktionsgeschäftsführer

Ralf Klemm  
Fraktionsgeschäftsführer

Wilfried Kossen  
Fraktionsgeschäftsführer

**TOP 7      Fragen und Anfragen**

**TOP 8**

**Verschiedenes**